

Sportschützenverein Hemsbach 1926 e.V.

Ursprung 1971
Geändert 1978
Geändert 1991

Neufassung Januar 2001
Eintragung im Vereinsregister Weinheim unter Nr. 232
Satzung des Sportschützenvereins Hemsbach 1926 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Sportschützenverein Hemsbach 1926 e.V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hemsbach an der Bergstraße. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund und im Deutschen Sportbund.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen, durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Pflege des Brauchtums verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

3. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag mit Lichtbild einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ablehnungen werden nicht begründet.

5. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

6. Mitgliedsausweis ist der Ausweis des Badischen Sportschützenverbandes mit Vereinsstempel.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Leistungen zu erbringen, Hausordnung und Standordnung zu beachten.

8. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende oder Ausschluß nach § 7.2.

2. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

3. Der Mitgliedsausweis ist abzugeben.

4. Das Ausscheiden wird dem zuständigen Landratsamt gemeldet.

§ 6 Beitrag der Mitglieder

1. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Hauptversammlung festlegt. Der Beitrag ist zum 15. Januar eines Jahres fällig und sollte mittels des Lastschrifteinzugsverfahren erhoben werden. Zahlt ein Mitglied nicht seinen Beitrag so ist dies zu mahnen, pro Mahnung entstehen 5,00 € Mahngebühr. Pro angefangenen Monat des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe des Diskontsatzes der europäischen Zentralbank zu leisten.

2. Der Jahresbeitrag gliedert sich nach folgenden Gruppen:

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) Ehepartner
- c) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre

3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand eine befristete Beitragsminderung zugestehen.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Die Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

6. Eintrittspreise, Benutzungsgebühren und Verkaufspreise setzt der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung des Vereinszwecks fest.

7. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweise
- b) Sperre (zeitliche begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins)
- c) Vereinsausschluß

2. Vereinsausschluß wird verhängt:

- a) Bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
- b) Bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- c) Bei grob unsportlichem Verhalten
- d) Bei Verhalten, das schwere Zweifel an der gesetzlichen Erfordernis der „Zuverlässigkeit“ rechtfertigt.

3. Maßregelungen werden nach Anhörung des Betroffenen vom Gesamtvorstand verhängt. Sie werden mit Begründung vollzogen. Gegen Maßregelungen ist die Berufung in der Hauptversammlung zugelassen.

4. Schadensersatzforderungen bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung bleiben vorbehalten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind der Rangordnung nach:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Vorstand

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Oberschützenmeister und der

1. Schützenmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 1. Schützenmeister den Oberschützenmeister jedoch nur bei Verhinderung. Der Oberschützenmeister leitet alle Sitzungen und Versammlungen. Sind der Oberschützenmeister und der 1.

Schützenmeister verhindert, kann bei Sitzungen und Versammlungen mit einfacher Mehrheit ein Leiter gewählt werden.

3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Oberschützenmeister
- b) dem I. Schützenmeister
- c) dem Obersportleiter
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Schriftführer

Er erledigt alle dringenden Aufgaben.

4. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Damenleiter
- c) den Schießleitern Langwaffen
- d) den Schießleitern Kurzwaffen
- e) dem Schießleiter Vorderlader
- f) dem Pressewart
- g) dem Hauswart
- h) dem Gerätewart
- i) den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses
- j) den Mitgliedern des Vergnügungsausschusses
- k) zwei Beisitzern

Die Aufgabenbegrenzungen und die Befugnisse regelt die Geschäftsordnung

5. Der Gesamtvorstand sollte einmal im Monat zusammentreten. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

6. Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung festgelegten Fällen. Er ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt, das in der nächsten Sitzung genehmigt werden muß.

7. Die Hauptversammlung wählt den Gesamtvorstand auf zwei Jahre. Es wird jedoch immer im Wechsel gewählt, d.h. in einem Jahr die Personen: Oberschützenmeister, Obersportleiter, Jugendleiter, Damenleiter, Schießleiter Kurzwaffen, Hauswart, Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, zwei Beisitzer, und im nächsten Jahr die Personen: I.Schützenmeister, Schatzmeister, Schriftführer, Schießleiter Langwaffen, Schießleiter Vorderlader, Pressewart, Gerätewart, Mitglieder des Vergnügungsausschusses. Die Wahl des Oberschützenmeisters und des I. Schützenmeisters erfolgt durch geheime Abstimmung. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden offen gewählt. Wird auch hier eine geheime Wahl verlangt, so ist dazu die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter werden jedoch nur von der Hauptversammlung bestätigt, da diese laut Jugendordnung gewählt werden. Kommt keine Bestätigung zustande wird der Vorschlag zurück an die Jugendmitgliederversammlung gegeben.

8. Fällt ein Mitglied des Gesamtvorstandes z.B. durch Tod oder Rücktritt weg, so wählt der Gesamtvorstand einen Ersatz, der kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den Oberschützenmeister keine Anwendung.

9. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahr zwei Kassenprüfer. Eine direkte Wiederwahl ist unerwünscht. Sie haben nach dem Rechnungsabschluß eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Jugendarbeit

Rechte und Pflichten, welche die Jugendarbeit betreffen, werden durch die Jugendordnung geregelt.

§ 10 Entgeld

Sämtliche zur Ausübung eines Amtes gewählte oder bestimmte Mitglieder des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Hauptversammlung

1. Der Oberschützenmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft alljährlich, spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Hauptversammlung ein. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

3. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Berichte über das abgelaufene Sport- und Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Anfallende Wahlen des Gesamtvorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- f) Anträge und Einsprüche
- g) Verschiedenes

4. Anträge und Einsprüche zur Hauptversammlung können nur behandelt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

5. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt ist (§12). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Über jede Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Oberschützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit der Frist von einer Woche einberufen.

2. Der Oberschützenmeister muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung

§ 13 Sonderbestimmungen

1. Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Auflösung des Vereins

2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen.

3. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt war.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hemsbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hemsbach, den 26. Januar 2001

Vorsitzende

stv. Vorsitzender

(Ulrike Schwarz)
Oberschützenmeisterin

(Rainer Böhm)
1. Schützenmeister

